

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling

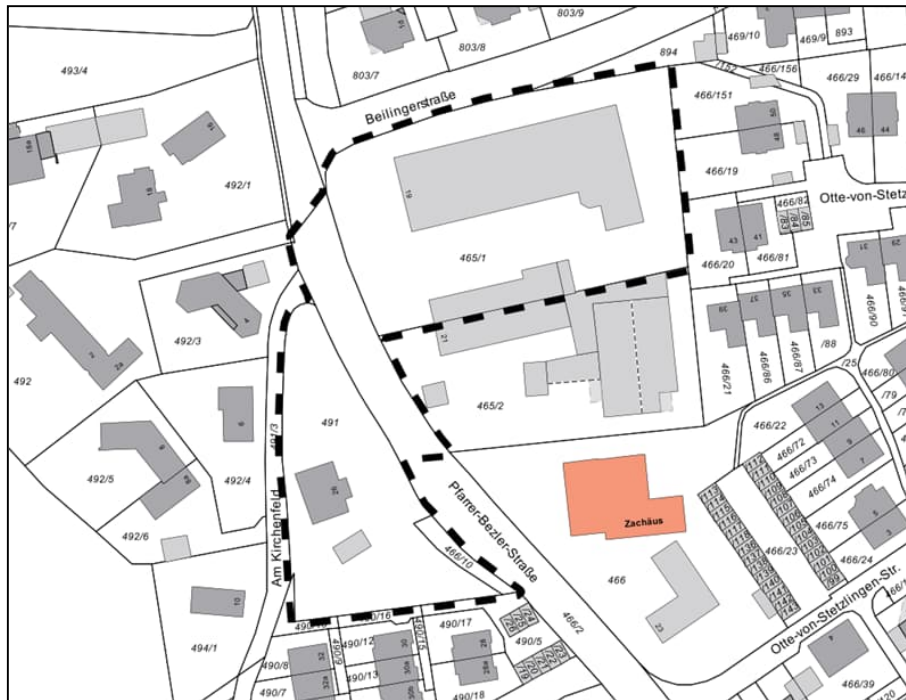
- Verlängerung der Veränderungssperre -

In seiner Sitzung am 16.09.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling beschlossen. Zur Sicherung der Planung mit den im Aufstellungsbeschluss fixierten Planungszielen hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 28.11.2023 eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 17 als Satzung beschlossen. Diese Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre in der Fassung vom 28.11.2023 trat durch Bekanntmachung am 23.12.2023 in Kraft. Die aktuell rechtskräftige Veränderungssperre gilt gem. § 4 der Satzung nach Bekanntmachung bis einschließlich 22.12.2025.

Da die bestehende Veränderungssperre in Kürze ausläuft, hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss zur weiteren Sicherung der Planungsziele in seiner Sitzung am 07.10.2025 eine Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Bebauungsplan Nr. 17) beschlossen. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird hierdurch bis zum Ablauf des 17.10.2026 verlängert.

Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Bebauungsplan Nr. 17) gilt für die Grundstücke mit den Flurnummern 465/1, 466/2 (TF), 466/10, 490/10 (TF) und 491 der Gemarkung Stätzling

Der Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan (maßstabslos) stark schwarz umrandet dargestellt.



Der Lageplan des Baureferates der Stadt Friedberg vom 28.11.2023 ist Bestandteil der Satzung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Bebauungsplan Nr. 17) gem. § 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Rechtsgrundlagen dieser Satzung sind §§ 14 und 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I).

Der Umgriff des Bebauungsplans, die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 28.11.2023 sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 07.10.2025 werden im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Abt. 32 – Stadtplanung, Marienplatz 5, 86316 Friedberg während der üblichen Dienststunden (Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Einsichtnahme bitten wir Sie, vorrangig die Möglichkeit des Internets zu nutzen. Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vom 28.11.2023 sowie die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre vom 07.10.2025 für das Gebiet südlich der Beilingerstraße und östlich der Straße Am Kirchenfeld im Stadtteil Stätzling (Bebauungsplan Nr. 17) und der Umgriff des Bebauungsplans werden auf der Homepage der Stadt (www.friedberg.de → Menü → Wirtschaft & Bauen → Aktuell rechtskräftige Veränderungssperren) bereitgestellt (<https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/aktuell-rechtskraeftige-veraenderungssperren/>).

Hinweise

Bitte beachten Sie, dass von der Veränderungssperre auch vermeintliche Kleinmaßnahmen wie z.B. Aufschüttungen, Gartengestaltungsmaßnahmen, Zäune und Nebengebäude umfasst sein können. Setzen Sie sich daher bitte vor Ausführung der Maßnahmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 18 Abs. Satz 2 BauGB). Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Friedberg beantragen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gem. § 18 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Friedberg, den 23.10.2025

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister